



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 05.01.2010 Doknr: 171  
Sachbearbeiter/in: Andrea Ledergerber Lüber/ Lan  
Bern, den 1. März 2011

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ zur parlamentarischen Initiative (07.419) Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme.

**Mit der neuen Verfassungsbestimmung soll die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit gefördert werden. Wir begrüßen deshalb den Vorschlag für einen neuen Verfassungsartikel. Wir fordern aber, dass der Ausbau der Betreuungsangebote nicht nur quantitativ, sondern und vor allem auch qualitativ stattfindet. Im Zentrum muss immer das Interesse und das Wohl des Kindes stehen. Gleichzeitig beantragen wir, dass der Absatz 4 (Minderheit) separat behandelt wird.**

### **Begründung**

Die EKKJ unterstützt die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit. **Das Interesse der Kinder und Jugendlichen soll hier jedoch immer im Fokus stehen und als Kompass dienen.**

Aus Sicht der EKKJ ist es auch ganz wichtig, dass das Thema „Beruf und Familie“ nicht länger nur und vor allem als „Frauenthema“ behandelt wird. Das Wohl der Kinder liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Frauen und Männern. Genügend Studien zeigen auf, dass vermehrt auch Väter

Familie und Beruf so vereinen möchten, dass ihnen noch Zeit für die Kinder (und den Haushalt!) bleibt (Stichwort: Teilzeitarbeit für Männer). Des Weiteren ist es auch wichtig für die Kinder (Mädchen und Jungen), wenn sie neue Rollenbilder und Arbeitsteilungsmodelle von ihren Müttern und Vätern vorgelebt bekommen. Das soll nicht heissen, dass das Modell Hausfrau und Mutter (aber auch Hausmann und Vater!) nicht durchaus ein gleichwertiges Modell bleibt.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zu erreichen, braucht es unter anderem angepasste Schulmodelle (Tagesschulen, Blockzeiten) und genügend bezahlbare Infrastrukturen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit professionellen pädagogischen Konzepten (Stichwort Bildungsinstitutionen, auch im Frühbereich) und ausreichendem Personal mit qualifizierter Ausbildung und dementsprechender Entlohnung.

Es ist unbestritten, dass im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die Infrastrukturen noch nicht genügend und der Bedarf ohne stärkeres Engagement von Bund und Kantonen nicht in vernünftiger Zeit gedeckt werden kann. Mit dem Verfassungsartikel wird zumindest das bedarfsgerechte Angebot als Zielsetzung und eine Förderkompetenz des Bundes festgeschrieben. Beides unterstützt diesen dringend notwendigen Ausbauprozess.

### **Qualität der Angebote der ausserfamiliären Betreuung**

Bis anhin ist aber die ausserfamiliäre Betreuung stets im Lichte der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestanden. Zu wenig stand die **Qualität der Betreuung und somit das Wohl des Kindes im Zentrum des Interesses**. Die EKKJ fordert also, dass die Betreuungsangebote nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ausgebaut werden. Dieser Aspekt ist unserer Meinung nach im Entwurf der Verfassungsbestimmung zu wenig präsent. Im erläuternden Bericht wird dieses Element leider ausser Acht gelassen. Zum Beispiel wird Art. 3 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK, SR 0.107) nicht erwähnt. Diese Bestimmung schreibt den Vertragsstaaten vor, sicher zu stellen, «dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht». Unserer Meinung nach sollte der Kommentar von Abs. 3 der Verfassungsbestimmung so ergänzt werden, dass die Qualität der Betreuungsangebote vom Bund gefördert wird.

### **Alimentenbevorschussung (Minderheitsantrag Prelicz-Huber, Gilli, Weber-Gobet)**

Verschiedene Untersuchungen haben immer wieder gezeigt, Alleinerziehende und ihre Kinder gehören zu den von Armut am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen. Die Studie „Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz“ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS zeigt, dass das verfügbare Einkommen der Einelternfamilien wesentlich von der Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung abhängt. Die Alimentenbevorschussung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt und bietet deshalb keinen einheitlichen Schutz vor Armut. Art. 27 Abs. 4 KRK verpflichtet zudem die Vertragsstaaten «alle geeigneten Massnahmen» zu treffen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes sicherzustellen.

Auch wenn sie eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung aus den erwähnten Gründen begrüssen würde, ist sich die EKKJ aber bewusst, dass dieses letzte Element sehr umstritten ist und die Akzeptanz der neuen Verfassungsgrundlage erheblich erschweren könnte. Des Weiteren wird die naheheilige Unterhaltsregelung nun auch im Rahmen der ZGB-Revision zum gemeinsamen Sorgerecht geprüft, was sich auch auf die Alimentenbevorschussung auswirken kann. Daher beantragt sie, dass dieses Element separat behandelt wird.

Wir danken Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – [www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch)**

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping oval shape with a small mark inside, followed by a horizontal line.

Pierre Maudet  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected, fluid strokes.

Andrea Ledergerber Lüber  
wiss. Sekretärin